

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 15.11.2011 diesen Bebauungsplan Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.



Bunde, den 15.11.2011
Gez. Sap / Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bunde, 15.11.2011
Gez. Sap / Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung haben vom 24.08.2011 bis einschl. 23.09.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bunde, 15.11.2011
Gez. Sap / Bürgermeister

Verfahren

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bunde hat den Bebauungsplan Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.11.2011 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bunde, 15.11.2011
Gez. Sap / Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.11.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ ist damit am 04.11.2012 in Kraft getreten.

Bunde, 05.11.2012
Gez. Sap / Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 05.09 „Feuerwehrgerätehaus Wymeer“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bunde, 05.11.2012
Gez. Sap / Bürgermeister

Plangrundlage
Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000
Gemeinde Bunde, Gemarkung Wymeer, Flur 31, Flurstück 2, Stand: 13.04.2011
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk: LGLN © 2009, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

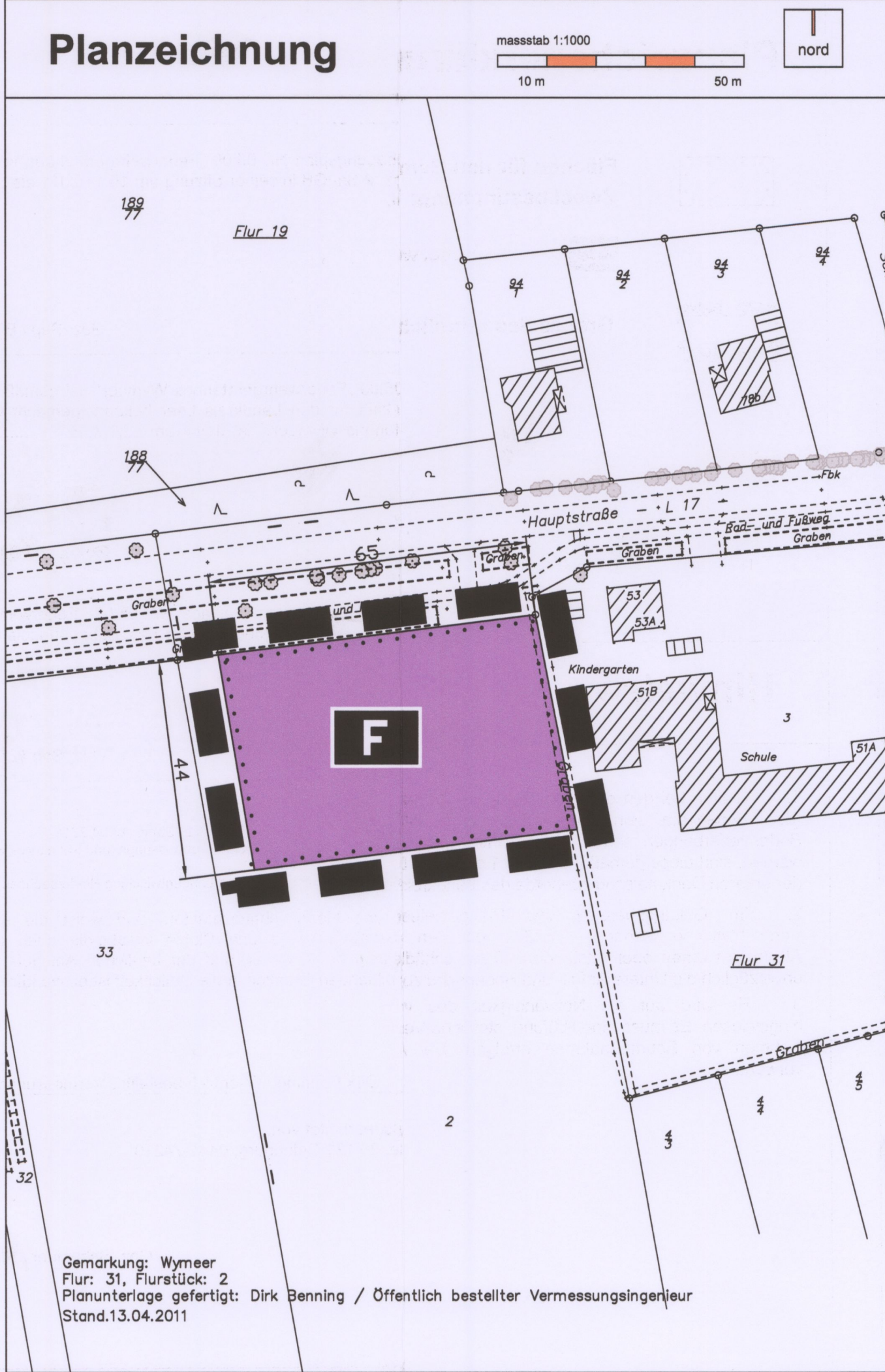
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.04.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bunde, 22.10.2012
Dirk Benning / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, 22.11.2011
Gez. Schneider / Planverfasser

Planzeichnung



Planzeichenerklärung BauNVO 90 / PlanzV 90

- Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
F Feuerwehr
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich gemeldet werden.
- Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
- Es wird auf die Notwendigkeit des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 4BBodSchG) hingewiesen: Es muss eine Prüfung, stoffliche Verwertung und/oder Trennung anfallender Abfälle im Rahmen von Baumaßnahmen erfolgen. Bei Auffüllungen sind schadstofffreie Materialien zu verwenden.

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 05.09
"Feuerwehrgerätehaus Wymeer"

Gemeinde Bunde
Landkreis Leer